

Satzung des Vereins „Waldakademie Harz“

§ 1 – Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldakademie Harz“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 38871, Ilsenburg (Harz)
- (3) Der Verein ist nicht in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von:
 - a) Natur-, Umwelt- und Klimaschutz,
 - b) Bildung und Erziehung, insbesondere Waldpädagogik und Naturbildung,
 - c) öffentlichem Gesundheitswesen und öffentlicher Gesundheitspflege,insbesondere durch naturgestützte Gesundheitsförderung und Waldtherapie.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).

§ 3 – Mittel zur Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung von Vorträgen, Seminaren und Exkursionen zu waldökologischen und naturschutzfachlichen Themen,
- waldpädagogische Angebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Waldführungen und Waldbaden (Shinrin-Yoku) zur Gesundheitsförderung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Bildungsarbeit zum Schutz und Erhalt der Wälder,
- ideelle und finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen mit vergleichbarer Zielsetzung (z.B. NABU-Stiftung Naturerbe),
- Sammlung von Spenden und Zuwendungen zur Finanzierung der Vereinsaktivitäten.

§ 4 – Selbstlosigkeit , Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

§ 4 – Selbstlosigkeit, Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Hiervon ausgenommen sind

– der Ersatz nachgewiesener Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Auslagen) sowie

– die Zahlung angemessener Vergütungen für Tätigkeiten im Dienste des Vereins, insbesondere in Form der Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG und der Übungsleiterzuschale im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG.

(4) Über Art und Höhe solcher Vergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung oder der Vorstand auf Grundlage eines Beschlusses. Die Vergütungen müssen im Rahmen der gesetzlichen Höchstbeträge liegen und dürfen nicht unangemessen sein.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 – Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (schriftlich gegenüber dem Vorstand), Ausschluss oder Tod.

§ 6 – Beiträge und Spenden

(1) Der Verein finanziert sich durch Spenden, Zuwendungen und freiwillige Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) die Mitgliederversammlung,

(2) der Vorstand.

§ 8 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9 – Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r oder Kassenwart/in

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach außen.

§ 10 – Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich Naturschutz und Bildung zu verwenden hat.

18.02.2026

1. Vorsitzender
Tino, Meiniger
Friedenstr. 37
38871 Ilsenburg

2. Vorsitzender
Tobias, Mühlhaus
Stadtweg 4
06502 Thale-